

Aktuelle Entwicklungen des Kreislaufwirtschaftsrechts

19. UMWELTRECHT AKTUELL

22. Mai 2024

Dr. Jean Doumet

Referatsleiter

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

T II 2 – Recht der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes

Europäische Ebene

- Green Deal und CEAP
- Batterieverordnung
- Abfallverbringungsverordnung
- Ökodesignverordnung
- Abfallrahmenrichtlinie
- Verpackungsverordnung
- Einwegkunststoffrichtlinie

Green Deal und CEAP

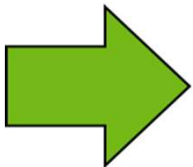
Green Deal:

11. Dezember 2019: Vorstellung des Green Deals als Fahrplan für eine nachhaltigere Wirtschaft

Circular Economy Action Plan II, kurz CEAP II (COM(2020) 98 final):

11. März 2020: KOM verabschiedet als Teil des Green Deals einen
„Neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“

- Nachhaltige Produkte (Ressourcenverbrauch, Recyclateinsatz, Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit)
- Stärkung Verbraucherrechte (Informationen über Produkte und Entsorgung, Recht auf Reparatur)
- Konzentration auf ressourcenintensive Branchen (Elektronik, Batterien, Fahrzeuge, Verpackungen, Kunststoffe, Textilien, Bauprodukte, Lebensmittel)
- Vermeidung von Abfällen (Reduzierung der Abfallmenge insgesamt, aber auch der Schädlichkeit und der Umweltfolgen, Bekämpfung illegaler Abfallverbringungen)



**„Circular Economy“ wird nunmehr sehr weit verstanden
Enormes Tempo trotz aktueller Entwicklungen**

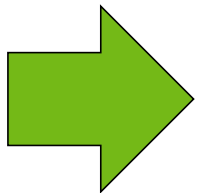
EU-Batterieverordnung

- **Stand:**

- 28. Juli 2023: Veröffentlichung im Amtsblatt (Verordnung (EU) 2023/1542)
- 17. August 2023: in Kraft getreten
- 18. Februar 2024: Gültigkeit in Mitgliedstaaten, aber zahlreiche Übergangsvorschriften

- **Inhalte:**

- „Holistische Regelung“ über den gesamten Lebensweg (Herstellung, Vertrieb, Entsorgung)
- Herstellung: Neue Batteriearten, Mindestanforderungen an Haltbarkeit und Leistungsfähigkeit, Rezyklateinsatzquoten, Anforderung an Entnehmbarkeit und Austauschbarkeit
- Vertrieb: Sorgfaltspflichten, Informationspflichten, Digitaler Produktpass
- Entsorgung: Erhöhung der Sammelquoten, Erweiterte Herstellerverantwortung



nur in Teilen noch nationaler Handlungsspielraum (Verordnung statt Richtlinie, Rechtsgrundlage Art. 14 AEUV (Binnenmarkt) und nur noch in Teilen Art. 192 AEUV (Umweltschutz))

Zahlreiche Ermächtigungen zum Erlass delegierter Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen durch die KOM

EU-Abfallverbringungsverordnung

- **Stand:**

- 30. April 2024: Veröffentlichung im Amtsblatt (Verordnung (EU) 2024/1157)
- 20. Mai 2024: in Kraft getreten
- 20. Mai 2026: Gültigkeit in Mitgliedstaaten, aber zahlreiche Übergangsvorschriften

- **Ziele der Novelle:**

- Erschließung des Potenzials des harmonisierten EU-Binnenmarkts
- Keine Verlagerung der Abfallproblematik in Länder außerhalb der EU
- Bekämpfung von illegalen Verbringungen innerhalb und außerhalb der EU

- **Inhalte:**

- elektronischen Abwicklung von Verbringungen (Datenaustausch über elektronische Plattformen)
- Erschwerung der Verbringung von Abfällen zur Beseitigung (Verbot der Verbringung außerhalb der EU, besondere Nachweispflichten innerhalb der EU)
- Erschwerung für alle Abfallverbringungen außerhalb der EU durch Nachweis einer umweltgerechten Behandlung am Zielort mittels eines Auditierungssystems
- Vereinheitlichung der Einstufung von innerhalb der EU verbrachten Abfällen
- Unterstützung der MS beim Vorgehen gegen illegale Verbringungen durch eigene Befugnisse der KOM
- Verschärfung der Sanktionsvorschriften bei illegaler Abfallverbringung

EU-Ökodesignverordnung

- **Stand:**

- vstl. 3. Quartal 2024: Annahme der ESPR im Ministerrat und Veröffentlichung im EU-Amtsblatt
- IK: 20 Tage nach Verkündung, unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten, aber zahlreiche Übergangsvorschriften (z.B. Warenvernichtungsverbot: 2 Jahre nach IK, für KMU 6 Jahre nach IK)

- **Ziele der Novelle:**

- gesamten Lebenszyklus von Produkten betrachten
- Ausweitung des Anwendungsbereichs auf fast alle Produkte (nicht nur energieverbrauchsrelevante)
- Ökodesign leistet wichtigen Beitrag zu Qualität, Effizienz und Ressourcensparsamkeit von Produkten

- **Inhalte:**

- Festlegung grundlegender Leistungsanforderungen im Hinblick auf die umweltfreundliche Gestaltung von Produkten (betreffend Aspekte der Material-, Energie- und Ressourceneffizienz, wie z.B. Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, ökologischer Fußabdruck oder Wasser-, Boden- oder Luftverschmutzung);
→ Konkrete Festlegung für Produktgruppen in delegierten Rechtsakten
- Digitaler Produktpass
- Warenvernichtungsverbot (zunächst für Textilien ab 2026), → Art. 23 ff. VO sieht Vorgaben zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte vor, u.a. Berichtspflichten für Unternehmen

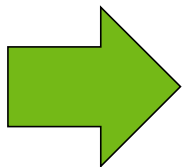
EU-Abfallrahmenrichtlinie

- **Stand:**

- 5. Juli 2023: Veröffentlichung des Kommissionsvorschlag für eine Novelle
- Juni/Juli 2024: geplante allgemeine Ausrichtung des Rates
- 2025: geplanter Abschluss des Verfahrens

- **Inhalt:**

- Vermeidung von Lebensmittelabfällen
 - Minderungsziele zur Erreichung von SDG 12.3
 - Sektorspezifische Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung auf allen Sektoren
- Erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien
 - Registrierung der Hersteller
 - Finanziell/organisatorische Verantwortung der Hersteller für getrennte Sammlung und Entsorgung
 - Umgang mit gebrauchten Textilien, die keine Abfälle sind Abfallvermeidung



Adressierung ressourcenintensive Branchen, Änderungen damit eng begrenzt
Regelungen zu Textilien „sprengen“ Charakter als Rahmenrichtlinie

EU-Verpackungsverordnung

- **Stand:**

- 30.11.2022: Veröffentlichung des Kommissionsvorschlag für eine Novelle
- April 2024: Trilogverhandlungen abgeschlossen, derzeit sprachjuristische Prüfung
- Herbst 2024: Abschluss des Verfahrens (Gültigkeit in MS 18 Monate nach Inkrafttreten)

- **Inhalt:**

- Reduktion von Verpackungsabfällen und Erhöhung des Recyclings
- Verpackungsdesign
 - Überflüssige Verpackungen vermeiden
 - Recyclingfähigkeit verbessern
 - Recyclateinsatz stärken
 - Einsatz von Gefahrenstoffen (PFAS) beschränken
 - Vorgaben für Kompostierbarkeit und biologische Abbaubarkeit vereinheitlichen
- Förderung von Mehrwegsystemen und weitere Einschränkungen für Einwegverpackungen
- Ausbau von Pfand- und Rücknahmesystemen
- Festlegung von Recyclingzielen
- Neue Kennzeichnungs- und Hinweispflichten

EinwegkunststoffRL I

Einwegkunststoffrichtlinie (EWKRL)

Richtlinie (EU) 2019/ 904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1)

Grundlagen:

- Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft (COM (2015) 614 final)
- Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (COM (2018) 28 final)

Ziele:

- Reduktion des Verbrauchs von Einwegkunststoffprodukten
- Bekämpfung des Litterings
- Ressourceneffizientere Bewirtschaftung von „Kunststoff“

Rechtspolitische Ansatz:

Verschiedene Maßnahmen gerichtet auf unterschiedliche Einwegkunststoffprodukte

Auftrag an die KOM:

Neun Durchführungsrechtsakte und zwei Leitlinien (noch ausstehend 1 DFRA und eine Leitlinie)



EinwegkunststoffRL II

Einweg-Kunststoffprodukt	Verbrauchs-minderung	Verbot	Produkt-design	Kenn-zeichnung	Hersteller-verantwortung	Getrennt-sammlung	Sensi-bilisierung
To-Go-Lebensmittelbehälter	X	aus Polystyrol			X		X
Getränkebecher	X	aus Polystyrol		X	X		X
Wattestäbchen		X					
Besteck, Rührstäbchen		X					
Teller		X					
Trinkhalme		X					
Luftballonstäbe		X					
Getränkeflaschen		aus Polystyrol	X		X	X	X
Tabakfilter				X	X		X
Hygieneeinlagen				X	X		X
Feuchttücher				X	X		X
Luftballons					X		X
Leichte Tragetaschen					X		X
Fanggeräte (allgemein)					X		X
oxo-abbaubare Kunststoffe		X					

Nationale Ebene

- Umsetzung Koalitionsvertrag
- Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie
- Änderung Gewerbeabfallverordnung
- Ersatzbaustoffverordnung
- Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Abfällen
- Änderung Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- Änderung Batterierecht
- Neufassung Bioabfallverordnung
- Neufassung Altholzverordnung
- Einwegkunststofffondsgesetz / Einwegkunststofffondsverordnung



Umsetzung KoaV I

- In einer „**Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie**“ bündeln wir bestehende rohstoffpolitische Strategien.
- **Anforderungen an Produkte** müssen europaweit im Dialog mit den Herstellern ambitioniert und einheitlich festgelegt werden.
- Produkte müssen **langlebig, wiederverwendbar, recycelbar und möglichst reparierbar** sein.
- Wir stärken die **erweiterte Herstellerverantwortung** auf **europäischer Ebene**.
- Wir führen **digitale Produktpässe** ein, unterstützen Unternehmen bei der Umsetzung und wahren das Prinzip der Datensparsamkeit.
- Wir stärken die **Abfallvermeidung** durch gesetzliche Ziele und ökologisch vorteilhafte Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme sowie Branchenvereinbarungen. Hierbei unterstützen wir innovative, nachhaltige Ideen wie **geteilte Nutzung**.
- Wir etablieren ein Anreizsystem um bestimmte **Elektrogeräte** und gefährliche Lithium-Ionen-Batterien umweltgerecht zu entsorgen und der Kreislaufwirtschaft zuzuführen.
- Die **Retourenvernichtung** werden wir reduzieren.



Umsetzung KoaV II

- Mit einem gesetzlich verankerten **Fondsmodell** belohnen wir ressourcenschonendes und recyclingfreundliches **Verpackungsdesign** sowie den Rezyklateinsatz.
- Wir führen ein **Recycling-Label** ein.
- Mit einer Beschleunigung der Entwicklung von Qualitätsstandards für Rezyklate werden neue hochwertige Stoffkreisläufe geschaffen. Qualitätsgesicherte Abfallprodukte sollen **aus dem Abfallrecht entlassen** werden und einen Produktstatus erlangen.
- Wir schreiben **höhere Recyclingquoten** und eine produktspezifische Mindestquote für den **Einsatz von Rezyklaten** und Sekundärrohstoffen auf **europäischer Ebene** fest.
- Wir nehmen **chemisches Recycling** im Verpackungsgesetz als Recyclingoption auf.
- Wir setzen uns für ein **europaweites Ende der Deponierung von Siedlungsabfällen** ein.
- Wir gehen mit den Ländern **entschlossen gegen illegale Abfallexporte** vor. Der Export von Abfällen soll europarechtlich nur noch in zertifizierten Recyclinganlagen möglich sein.
- Wir wollen ein **Level-Playing-Field für Plastik-Rezyklate**.
- Die im Rahmen der EU bereits bestehende **Plastikabgabe** wird wie in anderen europäischen Ländern auf die Hersteller und Inverkehrbringer umgelegt.

Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

- **Stand:**

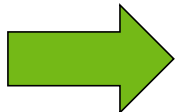
Umfassende Konsultationsprozesse abgeschlossen, Strategieentwurf soll zeitnah veröffentlicht werden

- **Ziele:**

- Primärrohstoffverbrauch senken
- Stoffkreisläufe schließen
- Rohstoffversorgungssicherheit und -souveränität erhöhen
- Abfälle vermeiden

- **Handlungsfelder**

- Kunststoffe,
- öffentliche Beschaffung,
- Fahrzeuge und Batterien ,
- IKT und Elektrogeräte,
- zirkuläre Produktionsprozesse,
- Metalle,
- Gebäude,
- Bekleidung und Textilien



Die NKWS soll dazu beitragen Deutschland
klimaneutral, wettbewerbsfähiger und wirtschaftlich widerstandsfähiger zu machen

Änderung GewAbfV

- **Stand:** Referentenentwurf veröffentlicht am 30.04.2024, derzeit Anhörung, geplant Abschluss in dieser LP
- **Ziele:** Durchsetzung der getrennte Sammlung / Erreichung der Recyclingquote für Gemische / Stärkung des Vollzugs
- **Inhalte:**
 - einheitliche Formblätter für die Dokumentation der getrennten Sammlung und Entsorgung
 - Pflicht zur Kennzeichnung von Abfallbehältern am Sammlungsort
 - Möglichkeit für Erzeuger und Besitzer zu verpflichten einen Sachverständigen mit der Prüfung der Einhaltung der Pflicht zur getrennten Sammlung und der Vorbehandlung zu beauftragen.
 - Abschaffung der 90% Getrenntsammlungsquote als Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht
 - Kaskadenvorbehandlung wird auf zwei Vorbehandlungsanlagen begrenzt
 - Pflicht zur Ausstattung und Nutzung der Anlagen mit Nahinfrarot-Aggregaten und
 - Einbeziehung der Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung in den Anwendungsbereich und Pflicht zur stichprobenartigen Kontrolle
 - Schaffung eines einheitlichen Registers für Vorbehandlungsanlagen

ErsatzbaustoffV

Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598))

in Kraft getreten am: 01.08.2023

- Ziel: Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen durch Sickerwasser in den Boden und Ausschluss von Verunreinigungen
- Regelt die Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (insbesondere von Recyclingbaustoffen, Schlacken und Aschen)
- Bestimmt Anforderungen an Annahme, Herstellung, Einbau, getrennte Sammlung und Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen
- Aber: Länder können durch Öffnungsklausel bei Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung abweichende Regelungen treffen

Novelle 2023: Aktualisierung technischer Normen, Konkretisierung bei Güteüberwachung und Informationspflichten, Korrekturen bei Ordnungswidrigkeiten



Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft

- **Stand:** Erarbeitung des Referentenentwurfs, ab August/September Anhörung, geplant Abschluss in dieser LP
- **Ziele:** Ressourcenschonung durch Substitution von Primärrohstoffen;
 - mineralische Ersatzbaustoffe effektiver im Kreislauf führen und
 - deren Vermarktung als **hochwertige** und **qualitätsgesicherte** Recycling-Produkte fördern
- **Inhalte des Eckpunktepapier:**
 - Ermächtigungsgrundlage und Regelungsprogramm ergeben sich aus **§ 5 Abs. 2 KrWG**
 - Anknüpfung an Regelungen der ErsatzbaustoffV an (bspw. hinsichtlich → Gütesicherung, Qualitätsmanagement)
 - Stoffströme, für die in der VO Kriterien zum Erreichen des Abfallendes festgelegt werden sollen:
 - RC-Baustoffe (Gesteinskörnung)
 - Bodenmaterial
 - Gleisschotter
 - Ziegelmaterial

Änderung ElektroG

- **Stand:**

Referentenentwurf veröffentlicht am 02.05.24, derzeit Anhörung, Abschluss in dieser LP geplant

- **Ziel:**

Erhöhung der Sammelquoten / Verhinderung unsachgemäßer Entsorgung von Einweg-E-Zigaretten / Minimierung Brandrisiko von Lithium-Batterien in Elektrogeräten

- **Inhalt:**

- Einheitliche Kennzeichnung von Sammelstellen in den Verkaufsgeschäften
- Ausweitung der Rückgabemöglichkeit von Elektrokleingeräten im Handel auf eine Kantenlänge von 50 cm (bislang 25 cm)
- Verpflichtung zur Rücknahme von Einweg-E-Zigaretten an allen Verkaufsstellen
- Verpflichtung der Annahme von Elektroaltgeräten auf kommunalen Wertstoffhöfen nur noch durch geschultes Personal zur Reduzierung des Brandrisikos unsachgemäß entsorgter Lithium-Batterien

Durchführungsgesetz BattR

- **Stand:**

Referentenentwurf veröffentlicht am 10.05.24, derzeit Anhörung, Abschluss in dieser LP geplant

- **Ziel:**

Unmittelbar wirkende EU-BattV, löst BattG ab. Nationales Durchführungsgesetz trifft Regelungen, sofern

- Anforderungen für die Durchführung der Verordnung erforderlich sind,
- die Verordnung den Mitgliedstaaten die Festlegung von nationalen Regelungen vorschreibt
- den Mitgliedstaaten ein Ermessenspielraum hinsichtlich weitergehender Regelungen eröffnet wird.

- **Inhalt**

- Anforderungen an die Bewirtschaftung von Altbatterien
- Festlegung der am Beschränkungsverfahren für gefährliche Stoffe beteiligten Behörden
- Regelungen zur Konformität von Batterien
- Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
- Bußgeldvorschriften

BioAbfV

„Kleine Novelle“ der BioAbfV abgeschlossen (VO vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700))

- Ausweitung des Anwendungsbereichs auf jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen unabhängig von der Art der Aufbringungsfläche und des Verwendungszwecks
- Pflicht zur Fremdstoffentfrachtung vor der biologischen Behandlung (Kontrollwert für den Input, Verschärfung der Grenzwerte für den Output)
- Einheitliche Anforderungen an Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (Kennzeichnungspflicht und Verschärfung bei den Anforderungen an die Abbaubarkeit)

Große Novelle der BioAbfV geplant (Zeitplan steht noch nicht fest)

- Anforderungen an die getrennte Sammlung von Bioabfällen zur Steigerung der Menge
- Vorgaben zur Erhöhung der Sortenreinheit und Qualität bei der getrennten Bioabfallsammlung
- Bestimmung hochwertiger Verwertungsmaßnahmen (Mehrfachnutzung, Stoffstromlenkung)

AltholzV

Bestehende AltholzV von 2002 hat sich grds. bewährt, aber:

- Weiterentwicklung der Aufbereitungstechnik und der Analytik
- Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens (fünfstufige Abfallhierarchie)
- Zentraler Akteur „Altholzaufbereiter“

Auftrag aus der letzten Legislaturperiode:

Evaluierung des Stoffstroms im Hinblick auf die verstärkte stoffliche Nutzung

- Forschungsvorhaben des UBA:
„Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung“
(Abschlussbericht veröffentlicht Juni 2020)
- *Angestrebt:* Kaskadennutzung von Altholz, aber keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf (etablierte energetische Verwertung bzw. Beseitigung)
- Neufassung der AltholzV geplant, aber erst in nächster LP



EWKFondsG

